



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 30. April 2021 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ...,
die Richterin am Verwaltungsgericht ...,
die Richterin ...

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen

und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antragsteller sucht um vorläufigen Rechtsschutz nach, um die von ihm bei der Antragsgegnerin angemeldeten Versammlungen, ein Aufzug mit bis zu 500 Teilnehmern und eine stationäre Versammlung mit bis zu 200 Teilnehmern am 1. Mai 2021 in Hamburg vor der U-Bahnstation Emilienstraße, durchführen zu können. Diese Versammlungen meldete er am 9. März 2021 sowie am 14. und 17. April 2021 an und beantragte hierfür die Erteilung von Ausnahmen nach der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Die Beteiligten korrespondierten über diese Anmeldungen und thematisierten vor allem die sich aus der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung für die fraglichen Versammlungen ergebenden Anforderungen im Hinblick auf die vorgesehene Dimension der Veranstaltungen und die Gewährleistung des erforderlichen Infektionsschutzes.

Am 23. April 2021 übersandte der Antragsteller der Antragsgegnerin hierzu ein Hygienekonzept. Die Antragsgegnerin äußerte Bedenken angesichts der Teilnehmerzahl aus infektionsschutzrechtlicher Sicht und bemängelte, dass nicht klar sei, wie die Teilnehmer der beiden Versammlungen vor Ort voneinander getrennt würden. Darauf erwiderte der Antragsteller, dass der Versammlungsleiter und die Ordner vor Beginn der Veranstaltungen dafür sorgen würden, diese voneinander zu trennen. Durch Lautsprecherdurchsagen würden die Teilnehmer aufgefordert, sich entsprechend aufzustellen. Die Teilnehmerzahl könne durch die Aufstellung der Teilnehmer in Blöcken kontrolliert werden. Überzählige Personen des Aufzuges würden aufgefordert, bei der Kundgebung zu verbleiben, wenn dort noch nicht zu viele Teilnehmer seien. Sonst würden die überzähligen Personen aufgefordert, sich von der Veranstaltung zu entfernen. Es bestehe auch seitens des Antragstellers und des Bündnisses „Schwarz-Roter 1. Mai HH“ als Veranstalter das Interesse, dass nicht nur an der Demonstration, sondern auch an der Kundgebung möglichst nur die angemeldete Personenzahl teilnehme.

Die Antragsgegnerin wies darauf hin, dass nach wie vor die Frage offen sei, wie damit umgegangen werden solle, dass sich zu Beginn der Kundgebung 700 Personen am gleichen Ort aufhalten werden. Der Aufzug mit 500 Personen und die gleichzeitige Versammlung mit insgesamt 700 Personen – einschließlich 200 Personen bei der Kundgebung – sei unter

Infektionsschutzaspekten nicht realistisch. Sie, die Antragsgegnerin, habe eine Stellungnahme der Sozialbehörde eingeholt, wonach lediglich eine ortsfeste Versammlung mit maximal 200 Personen vertretbar sei. Da eine Einigung bezüglich der Teilnehmerzahl des Aufzuges nicht hergestellt werden können und der Antragsteller keine weiteren Angaben zu der angemeldeten Versammlung habe machen wollen – auch nicht zu dem Vorschlag, mehrere dezentrale Kundgebungen mit bis zu 200 Teilnehmern durchzuführen – sei die Kooperation als gescheitert anzusehen.

Mit Bescheiden vom 27. April 2021 lehnte die Antragsgegnerin die Erteilung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für die zwei angemeldeten Veranstaltungen jeweils ab. Zur Versagung der Ausnahme für den Aufzug führte sie an, dass die Durchführung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar sei. Es sei davon auszugehen, dass sich zur selben Zeit bis zu 700 Personen an einem Ort einfänden. Dies betreffe vor allem den Zeitraum zwischen 12:30 und 13:00 Uhr. Insbesondere aufgrund der Ausgestaltung mit der zu erwartenden Bildung eines „schwarzen Blocks“ sei mit Unterschreitung des Mindestabstandes zu rechnen. Für einen hinreichenden Infektionsschutz sei nicht ausreichend, dass die Teilnehmer Masken tragen. Es sei mit Störungen zu rechnen, wobei es bei einem Einschreiten zwangsläufig zu einem engeren Kontakt zwischen möglichen Störern und Polizeibeamten komme, zumal aufgrund der Maskenpflicht (distanzwahrende) Maßnahmen etwa zur Beweissicherung und Dokumentation kaum effektiv eingesetzt werden könnten. Auch die stationäre Versammlung mit 200 Teilnehmern sei aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar. Es würden sich voraussichtlich 700 Personen gleichzeitig am Versammlungsort aufhalten. Der Antragsteller habe nicht deutlich machen können, wie er verhindern wolle, dass nicht 700 Personen erscheinen werden. Es erscheine so, als sei die Planung des Aufzugs und der ortsfesten Versammlung bewusst darauf angelegt worden, alle Teilnehmer an einem Ort zu versammeln. Dass der Antragsteller wesentlich mehr als 200 Teilnehmer erwarte, ergebe sich doch aus dem Umstand, dass er gleichzeitig einen Aufzug mit 500 Teilnehmern veranstalten wolle. Das Hygienekonzept sei zudem nicht tragfähig, sowohl bezogen auf die Ausgabe von Masken und Schnelltests beim Lautsprecherwagen als auch auf die Anzahl der Ordner. Sämtliche Personen befänden sich konzentriert an einem Punkt vor der U-Bahn-Station Emiliestraße.

Der Antragsteller legte gegen die Bescheide am 28. April 2021 jeweils Widerspruch ein.

Mit seinem am 28. April 2021 bei Gericht angebrachten Eilantrag beantragt der Antragsteller,

im Wege des Eilverfahrens die aufschiebende Wirkung der Widersprüche vom 28.4.2021 gegen die beiden vorbezeichneten Bescheide der Antragsgegnerin vom 27.4.2021 anzuordnen,

bzw. für den Fall, dass die Kammer der dem Antrag zugrundeliegenden Rechtsauffassung, dass § 10 Abs. 2 Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO verfassungswidrig sei, nicht folgt, hilfsweise,

im Wege der einstweiligen Anordnung die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 der HmbSARS-CoV-EindämmungsVO dahingehend zu erteilen, dass die am 9.3.2021 angemeldeten Versammlungen in folgender Weise wie beantragt erlaubt sind:

1. Eine stationäre Kundgebung, die unter dem Motto „Sachma‘ geht’s noch?!“ – Kapitalismus ist der Superspreader – am U-Bahnhof Emilienstraße auf der B5 in Hamburg von 12.30 bis 16.30 Uhr stattfinden soll. Veranstalter ist ein „Schwarz-rotes 1. Mai Bündnis HH“. Angemeldet sind 200 Teilnehmer*innen.
2. Ein Aufzug, der ebenfalls unter dem Motto „Sachma‘ geht’s noch?!“ – Kapitalismus ist der Superspreader – um 12.30 Uhr am U-Bahnhof Emilienstraße auf der B5 beginnen und um 16.15 Uhr am U-Bhf. Hagenbeck Tierpark Ecke Koppelstraße/Lockstedter Grenzstraße enden soll, wo auch die Abschlusskundgebung stattfinden wird. Eine Zwischenkundgebung soll von 14.15-14.45 Uhr an der Ecke Lenzweg/Hagenbeckstraße stattfinden. Marschweg ist Fruchttallee-Heußweg-Osterstraße-Methfesselstraße-Lutterothstraße-Lenzweg-Julius Vossler-Straße-Koppelstraße/Lostedter Grenzstraße. Angemeldet sind 500 Teilnehmer*innen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
die Anträge abzulehnen.

Für den Sachverhalt im Einzelnen wird ergänzend auf die Gerichtsakte und die beigezogene Sachakte Bezug genommen.

II.

Das Eilbegehren des Antragstellers ist gemäß §§ 122, 88 VwGO dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO die Verpflichtung der Antragsgegnerin erreichen will, zwei von ihm für den 1. Mai 2021 in Hamburg angemeldete Versammlungen sanktionslos zu dulden (Hauptantrag) bzw. hilfsweise, ihm vorläufig Ausnahmegenehmigungen gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (HmbGVBl. 2021, 205) zu erteilen. Für das von ihm primär verfolgte Begehren, die Veranstaltungen, nämlich (1) einen Aufzug mit 500 Personen und (2) eine stationäre Versammlung mit 200 Personen, in dem angemeldeten und gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO jeweils untersagten, mithin grundsätzlich genehmigungsbedürftigen Umfang wegen der von ihm geltend gemachten Verfassungswidrigkeit der einschlägigen Regelung (sanktionslos) durchführen zu dürfen, ist die einstweilige Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO das geeignete und rechtlich zulässige Mittel. Gleiches gilt für die hilfsweise begehrte vorläufige Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die beiden angemeldeten Veranstaltungen, die ersichtlich auf eine Leistung der Antragsgegnerin gerichtet ist. Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass – wie der Antragsteller hierzu geltend macht – die Antragsgegnerin in den Bescheiden die Auffassung vertrete, dass es für die angemeldeten Versammlungen einer Erlaubnis bedürfe und die jeweils verfügte „Nichterteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO“ damit als Verbotsverfügung zu werten sei. Die Genehmigungsbedürftigkeit der angemeldeten Veranstaltungen ergibt sich – wie dargelegt – aus der Eindämmungsverordnung selbst, auf die auch die Antragsgegnerin verweist, wenn sie – wie jeweils auf Seite 22 der angefochtenen Bescheide – „mitteilt“, dass die jeweils fragliche Versammlung des Antragstellers „gemäß der gültigen HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 19.4.2021 untersagt“ sei.

III.

Der so verstandene zulässige Antrag ist sowohl mit seinem Hauptantrag, als auch mit seinem Hilfsantrag unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Erforderlich ist insoweit, dass der Antragsteller die tatsächlichen Voraussetzungen eines materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) und die dringende Regelungsbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft macht, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO. Dem Wesen und Zweck einer einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht dabei im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Der Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache gilt jedoch im Hinblick auf den verfassungsrechtlich gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleistenden effektiven Rechtsschutz dann nicht, wenn die erwarteten Nachteile bei einem Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht.

Dies zugrunde gelegt, hat der Antragsteller schon das Bestehen eines Anordnungsanspruches nicht glaubhaft gemacht. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Haupt- (hierzu a)), als auch hinsichtlich des Hilfsantrages (hierzu b)).

a) Ein Anspruch des Antragstellers darauf, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Versammlungen ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sanktionslos zu dulden, ist nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere kann die Kammer nach der im vorliegenden Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung nicht mit der für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung erforderlichen Sicherheit erkennen, dass die Vorschrift des § 10 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, wie der Antragsteller geltend macht, verfassungswidrig wäre und die Antragsgegnerin diese Vorschrift dem Antragsteller aus diesem Grunde nicht entgegenhalten dürfte.

Unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen ist nach der hier lediglich möglichen summarischen Prüfung zwar insbesondere nicht offenkundig, dass die im Streit stehende Vorschrift der Eindämmungsverordnung von der – in ihren Voraussetzungen für einschlägige Versammlungen bereits eng gefassten und ferner im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gewicht des dahinterstehenden Art. 8 GG auszulegenden – Ermächtigungsgrundlage der

§ 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 1 IfSG gedeckt ist. Jedenfalls von dem hergebrachten Regelungskonstrukt, dass Versammlungen grundsätzlich keiner vorherigen behördlichen Erlaubnis bedürfen, weicht das in § 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO statuierte Verbot von Aufzügen und Versammlungen mit mehr als 100 Personen mit der Möglichkeit, die Zulassung einer Ausnahme hiervon zu beantragen (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), ab. Auf dieser hier aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht weiter zu vertiefenden Grundlage kann die Kammer allerdings auch nicht mit der insoweit erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit erkennen, dass sich die betreffende Vorschrift im Hauptsacheverfahren als verfassungswidrig erweisen wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass das öffentliche Interesse an der Vermeidung einer Ansammlung einer größeren Menschenmenge im öffentlichen Raum aufgrund des nach wie vor ernstzunehmenden und volatilen Pandemiegeschehens, das die Beteiligten als solches nicht infrage stellen, wegen der mit einer größeren Ansammlung von Menschen verbundenen erheblichen Risiken einer Ansteckung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie die hiermit verbundene große Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung, ebenfalls schwer wiegen. Der Schutz von Leben und Gesundheit wiegt dabei umso schwerer, je größer, unübersichtlicher und unkontrollierbarer die sich ansammelnde Menschenmenge ist, da einerseits das Ansteckungsrisiko größer wird, je mehr Menschen auf einem Platz zusammenkommen, und andererseits die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten und die hiermit einhergehende Möglichkeit der Verhinderung weiterer Infektionen ungleich schwerer wird. Vor diesem Hintergrund erscheint jedenfalls nicht fernliegend, dass das aktuelle Pandemiegeschehen und die Erkenntnislage hierzu den an pauschal bestimmte Personenzahlen anknüpfenden Ansatz des Erlaubnisvorbehalts rechtfertigt; auch die Differenzierung zwischen Aufzügen und stationären Versammlungen dürfte im Hinblick auf den Infektionsschutz sachgerecht sein. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Erlaubniserteilung eine gebundene Entscheidung darstellt, die zentral an der infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit der Versammlung auszurichten ist. Der Annahme einer mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit bestehenden Verfassungswidrigkeit steht insofern auch der Wortlaut der aktuell geltenden Vorschriften entgegen, der – im Gegensatz zu dem der bis zum 27. April 2020 geltenden Regelungen, an denen die Kammer durchgreifende Bedenken geäußert hatte (vgl. Beschl. v. 16.4.2020, 17 E 1648/20 und Beschl. v. 30.4.2020, 17 E 1648/20) – durch die Vermeidung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe auf Tatbestandsseite nunmehr eher einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich sein dürfte.

Diese Einschätzung hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht (Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 66/20, n.v.) für die – gegenüber der jetzigen – strengere Vorgängervorschrift bestätigt und ist insbesondere vor dem Hintergrund der dort vorgesehenen Ausnahmegenehmigung für den Fall infektionsschutzrechtlich vertretbarer Versammlungen, nicht von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG ausgegangen.

b) Der Antragsteller dringt auch nicht mit seinem Hilfsantrag durch. Einen Anspruch auf Erlass der hilfsweise begehrten einstweiligen Anordnung, die Antragsgegnerin zur Erteilung der begehrten Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 i.V.m. Hs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorläufig zu verpflichten, hat der Antragsteller ebenfalls nicht mit dem erforderlichen Maß glaubhaft gemacht. Eine solche Verpflichtung setzt ein hohes Maß an Gewissheit voraus, dass dem Antragsteller ein solcher Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Genehmigungen zusteht. Hiervon geht die Kammer nach der hier allein möglichen summarischen Prüfung nicht aus.

Die Anspruchsvoraussetzung der nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im Ausnahmefall erforderlichen Vertretbarkeit aus infektionsschutzrechtlicher Sicht dürfte nicht gegeben sein. Dies gilt sowohl für die angemeldete mobile Versammlung mit 500 Teilnehmern (hierzu unter aa)) als auch für die stationär geplante Versammlung mit 200 Teilnehmern (hierzu unter bb)).

aa) Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, grundsätzlich untersagt; sie werden im Ausnahmefall von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots zugelassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfasst und ortsfest stattfindet.

Der von dem Antragsteller angemeldete Aufzug mit maximal 500 Teilnehmern dürfte nach der gegenwärtigen und aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auf die Aktenlage beschränkten Erkenntnissen von der Antragsgegnerin zutreffend als aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar eingeordnet worden sein.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass die Regelung zur regelmäßig anzunehmenden Vertretbarkeit gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einer auf 200 Teilnehmer beschränkten Versammlung dem Antragsgegner nicht zugutekommt, weil der von ihm vorgesehene Aufzug nicht ortsfest stattfinden soll. Dass der Antragsteller Zwischenkundgebungen zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten vorgesehen hat, ändert hieran nichts; bei der gebotenen einheitlichen Betrachtung liegt der Schwerpunkt des Sammlungsgeschehens deutlich in einem auf die Fortbewegung der Teilnehmer gerichteten Geschehen.

Die Antragsgegnerin hat u.a. unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Sozialbehörde auf die besondere Steigerung von Infektionsgefahren bei einer als mobilem Aufzug durchgeführten Versammlung hingewiesen. Sie hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine gesteigerte Infektionsgefahr bereits deshalb zu erwarten ist, weil es sich bei einem Aufzug mit einer Teilnehmerzahl von 500 Menschen um ein dynamisches Geschehen handelt, innerhalb dessen regelmäßig mit unerwarteten Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen innerhalb der Teilnehmergruppe zu rechnen ist, wodurch der zum Infektionsschutz sehr bedeutsame Abstand zwischen den Teilnehmern nur eingeschränkt gewahrt werden kann. Darüber hinaus gebe es bei einem Aufzug in dieser Größenordnung Kontaktmöglichkeiten, deren Nachverfolgung im Falle einer Infektion nicht mehr möglich ist. Zudem ist auch eine Gefahr der Vermischung mit Nichtteilnehmern, die in den Aufzug treten oder ihn durchqueren und dann die Abstände zwischen den sich fortbewegenden Personen verringern, nicht von der Hand zu weisen. Vor allem aber birgt die hohe Zahl der sich auf relativ dichtem Raum befindlichen Teilnehmer ohne Weiteres nachvollziehbar eine erheblich erhöhte Gefahr einer Infektion der Teilnehmer untereinander im Verhältnis zu kleineren Sammlungen.

Die Durchführung des von dem Antragsteller begehrten Aufzugs kann demgegenüber nicht deshalb als aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar angesehen werden, weil der Antragsteller als Kernstück seines Hygienekonzepts die Formierung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen in zehn Blöcken mit jeweils 50 Personen vorsieht, wobei innerhalb der Blöcke die Teilnehmer und Teilnehmerinnen in Reihen mit acht bis zehn Personen gehen sollen und sowohl zwischen den Personen in den Reihen und zwischen den Reihen selbst ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden soll. Abgesehen davon, dass es nach den überzeugenden Ausführungen in der Stellungnahme der Sozialbehörde angesichts der Eigen-dynamik einer sich in Bewegung befindenden Gruppierung bei lebensnaher Betrachtung

allein aufgrund der unterschiedlichen Schrittgeschwindigkeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu Ansammlungen ggfs. sogar zu Staubbildungen kommen wird, lässt auch ein relevanter Teil der Streckenführung die Einhaltung der geplanten Maßnahmen gar nicht erst zu. Soweit sich der Aufzug auch über die Osterstraße in Richtung Methfesselstraße bewegen soll, bietet diese über erhebliche Abschnitte bereits nach ihren örtlichen Gegebenheiten (zweispurig, zu beiden Seiten hin von stark frequentierten Parkbuchten gesäumt) erkennbar nicht die Möglichkeit bei acht bis zehn Teilnehmern und Teilnehmerinnen pro Blockreihe den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die flankierend hierzu etwa durch die Einschaltung von Ordnern und unter Nutzung einer Lautsprecheranlage vorgesehene Einwirkung auf die Versammlungsteilnehmer und Teilnehmerinnen vermag weder das in der Eigendynamik und der damit einhergehenden Unvorhersehbarkeit einer sich bewegenden Menschengruppierung angelegte besondere Gefahrenpotential noch die sich in Teilen des Streckenverlaufs angelegten unzulänglichen örtlichen Verhältnisse adäquat aufzufangen. Ein, wie vom Antragsteller geltend gemacht, sehr detailliertes und überzeugendes Hygienekonzept kann die Kammer in dem vorgelegten anderthalbseitigen Papier, das insbesondere weder auf die konkreten örtlichen Verhältnisse eingeht, noch die als gesonderte Veranstaltungen angemeldeten Versammlungen konkret in den Blick nimmt, nicht erkennen.

Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem Hinweis des Antragstellers auf die jüngste Studienlage. Soweit der Antragsteller eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ganz grundsätzlich in Abrede stellt, greift dies nicht durch. Soweit er sich in diesem Zusammenhang auf einen der Kammer bereits aus der Tagespresse sowie anderen Eilverfahren bekannten offenen Brief der Gesellschaft für Aerosolforschung bezieht, folgt Anderes aus dem wesentlich ausführlicheren Positionspapier der Gesellschaft für Aerosolforschung zum Verständnis der Rolle von Aerosolpartikeln beim SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen (abrufbar unter https://ae00780f-bbdd-47b2-aa10-e1dc2cdeb6dd.filesusr.com/ugd/fab12b_647bcce04bdb4758b2bffcbe744c336d.pdf). Auf Seite 16 heißt es dort ausdrücklich, dass vor allem in größeren Menschenmengen mit geringen Abständen auch im Freien eine Ansteckung nicht ausgeschlossen sei (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 21.4.2021, 1 L 236/21, juris Rn. 8 m.w.N.). Kann – wie vorliegend – die Einhaltung der Abstände nicht hinreichend gewährleistet werden, ist das Infektionsrisiko damit auch im Freien gerade nicht vernachlässigbar. Die wohl als gesichert geltende Erkenntnis, dass die Infektionsgefahr in Innenräumen erheblich größer ist als unter freiem Himmel, gibt für die Beurteilung der infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit der hier allein zu beurteilenden

konkreten Veranstaltung des Antragstellers unter freiem Himmel indes wenig her. Die maßgebliche Abwägung muss sich stattdessen auf die konkret betroffenen Schutzgüter beziehen. Insoweit hat das Gericht vor allem im Blick, dass sich die Versammlungsteilnehmer und -teilnehmerinnen unzweifelhaft über einen längeren Zeitraum nebeneinander und – insoweit wird auf die oben geäußerten Zweifel der Kammer an der verlässlichen und durchgängigen Durchführbarkeit des von Seiten des Antragstellers vorgelegten Konzepts bei der hier in Rede stehenden Größenordnung des geplanten Aufzugs verwiesen – voraussichtlich wiederholt unter Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstands in großen Gruppierungen fortbewegen werden. Von Seiten des Antragstellers wird trotz der von ihm beabsichtigten Einwirkungen auf die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, sei es durch Lautsprecherdurchsagen oder mittels Weisungen der Ordner, kaum sicherzustellen sein, dass dem hierdurch generierten erhöhten Infektionsrisiko wirksam durch das fortlaufende und korrekte Tragen der entsprechenden Atemschutzmasken durch die Versammlungsteilnehmer und -teilnehmerinnen begegnet werden kann. Das derart gesteigerte Risiko wird auch durch die von Seiten des Veranstalters sowohl im Vorfeld der Veranstaltung als auch während ihrer Durchführung geplante Ausgabe der – nicht verpflichtenden – Schnelltests nicht hinreichend kompensiert.

bb) Gleiches gilt für die als stationär geplante gesondert angemeldete Versammlung von 200 Personen in der Fruchttallee vor dem U-Bahnhof Emilienstraße in der Zeit von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

Zur Überzeugung der Kammer ist davon auszugehen, dass sich zu der beabsichtigten Versammlung am 1. Mai 2021 um 12:30 Uhr an der Fruchttallee, auf der Höhe der U-Bahn-Station Emilienstraße deutlich mehr als die von der Antragsgegnerin als aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar angesehenen 200 Personen einfinden werden. Weiter muss davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller insofern weder willens noch in der Lage sein wird, dieses Personenaufkommen von deutlich mehr als 200 Personen an dem Platz zu verhindern und es infolgedessen zu einer äußerst unübersichtlichen Gemengelage kommen wird.

Dies ergibt sich nach Auffassung der Kammer zwar nicht bereits aus der von der Antragsgegnerin vorgelegten teilweise geschwärzten Sammlung von Auswertungen vergangener Veranstaltungen durch die Polizei, die sich ganz überwiegend nicht auf vom Antragsteller oder Veranstalter der hier streitgegenständlichen Veranstaltungen beziehen. Insbesondere

lässt sich dies auch nicht aus dem – soweit ersichtlich – einzigen Bericht zu dem vom Antragsteller geleiteten Aufzug am 1. Mai 2019 herleiten (vgl. Antragserwiderung S. 14 f.). Auch wenn die Antragsgegnerin hier anführt, dass der Antragsteller „teilweise hilflos, uneinsichtig“ gewirkt habe und gegen die polizeilichen Maßnahmen protestiert habe (S. 15 d. Antragserwiderung), lässt der Bericht doch vielmehr erkennen, dass der Antragsteller durchaus bereit war, jedenfalls zuletzt auf die Teilnehmer, deren Vermummung die Antragsgegnerin gerügt hatte, einzuwirken und dies im Wesentlichen auch erfolgreich gewesen ist.

Auf Grundlage des vorliegenden Erkenntnismaterials dürfte die Antragsgegnerin nach Einschätzung der Kammer zutreffend angenommen haben, dass die von dem Antragsteller mit einer Teilnehmerzahl von 200 Personen angemeldete Versammlung nur scheinbar auf eine insoweit beschränkte Teilnehmerzahl angelegt ist und tatsächlich auf ein sehr viel höheres Personenaufkommen zielt. Denn das von dem Antragsteller suggerierte Konzept zweier gesonderter Veranstaltungen kann ersichtlich nicht wie behauptet aufgehen. Insoweit ist bereits auffällig, dass der Antragsteller sich selbst als einzigen Versammlungsleiter für die von ihm angemeldeten, angeblich gesondert geplanten Veranstaltungen benennt. Dass die beiden Veranstaltungen beide am gleichen Ort – auf der Fruchttallee bei dem U-Bahnhof Emilienstraße – und zur gleichen Zeit ihren Anfang nehmen sollen und zudem unter demselben Namen „Sachma‘ geht’s noch – Kapitalismus ist der Superspreader!“ laufen und beworben werden, verdeutlicht, dass das Konzept des Antragstellers darauf ausgelegt ist, ein insgesamt unübersichtliches Personengeschehen an der Fruchttallee herbeizuführen; weshalb die zwei Veranstaltungen sonst auf die betreffende Stelle zur exakt gleichen Anfangszeit hätten gelegt werden sollen, erklärt sich nicht. Hinzu kommt, dass der Antragsteller sich auf den ausdrücklichen Hinweis der Antragsgegnerin darauf, dass nach wie vor offen bleibe, wie der Antragsteller damit umgehen wolle, dass sich zum Beginn der Versammlung(en) 700 Personen am gleichen Ort aufhalten sollen (vgl. E-Mail vom 26.4.2021, 17:53 Uhr), nicht weiter eingelassen hat. Diese von dem Veranstaltungsleiter zur Beurteilung der Frage, inwieweit das von ihm geplante Versammlungsgeschehen infektionsschutzrechtlich aller Voraussicht nach tatsächlich beherrschbar sein wird, nachvollziehbarer Weise eingeforderten Angaben erscheinen auch im Hinblick darauf nicht entbehrlich, dass der Antragsteller bereits zuvor mit E-Mail vom 26. April 2021 die folgende Erklärung in Bezug auf den diesbezüglichen Vorhalt der Antragsgegnerin abgegeben hatte:

„Die Ordner*innen und Versammlungsleiter werden vor Beginn der Veranstaltung dafür sorgen, Kundgebung und Demonstration zu trennen. Dafür werden über die

Lautsprecheranlagen die Teilnehmer*innen aufgefordert, sich entsprechend aufzustellen. Kontrolliert werden kann die Teilnehmer*innenzahl dann über die bereits beschriebene Aufstellung in Blöcken. Dadurch wird bei dem Aufzug die Zahl der Teilnehmer:innen auf 500 begrenzt. Des Weiteren weise ich noch einmal auf unser Hygienekonzept hin, in dem wir uns wie folgt geäußert haben: Überzählige Personen werden aufgefordert, bei der Kundgebung zu verbleiben, wenn dort noch nicht zu viele Personen teilnehmen. Ansonsten werden die überzähligen Personen aufgefordert, sich von den Veranstaltungen zu entfernen. – Das Bündnis hat darüber hinaus das eigene Interesse, dass nicht nur bei der Demonstration, sondern auch an der Kundgebung möglichst die angemeldete Person teilnimmt. Auch deshalb wird das Bündnis gewährleisten, dass nicht mehr als 500 Teilnehmer*innen an der Demonstration teilnehmen. Dadurch kann das Bündnis neben dem Infektionsschutz erreichen, dass sich auch max. 200 Personen an der Kundgebung beteiligten. Mit freundlichen Grüßen [...]“.

Denn die weitere Nachfrage der Antragsgegnerin zielte, was aus Sicht der Kammer ohne Weiteres nachvollziehbar ist, darauf, zu eruieren, ob und welche konkreten Vorstellungen der Antragsteller sich von den örtlichen Verhältnissen gemacht hat und welche – wenigstens organisatorischen – Vorkehrungen er insoweit in den Blick genommen und getroffen hat. Der bloße Hinweis auf Lautsprecheransprachen gegenüber den Erscheinenden dürfte bei dem – auch von Antragstellerseite – erwarteten Personenaufkommen von etwa 700 Personen den Schluss, dass dieses damit tatsächlich gesteuert und bewältigt werden könnte, nicht tragen. Aus der zitierten E-Mail des Antragstellers vom 26.4.2021 ergibt sich im Übrigen ein weiterer Anhaltspunkt dafür, dass eine klare Trennung zwischen den Veranstaltungen gerade nicht gefördert werden soll: Werden die Anwesenden aus der einen Versammlung in die andere geschickt, ist schlechterdings nicht nachvollziehbar, wie damit eine Ordnung des Geschehens vor Ort erreicht werden soll.

Maßgebliche Bedeutung kommt dabei nach Überzeugung der Kammer ferner dem Umstand zu, dass in den öffentlichen Aufrufen des Antragstellers keine hinreichend deutlich erkennbare Differenzierung zwischen den beiden angemeldeten Veranstaltungen vorgenommen wird. Für diese wird im Wesentlichen unter ihrem (gleichen) Namen, unter ihrem (gleichen) Start- bzw. Veranstaltungsort und ihrer (gleichen) Startzeit geworben.

So heißt es etwa auf der öffentlich zugänglichen Facebook-Seite in der nach wie vor aktuellsten und einzigen Mitteilung vom 12. April 2021 (<https://www.facebook.com/SchwarzRoterErsterMaiHH/>) zur Veranstaltung:

„Pandemie"bekämpfung" auf dem Rücken der Lohnabhängigen? Beschränkung von Privatleben & PrivatlebenGrundrechten?

Sach ma', geht es noch?! Am #hh0105 auf der Straße für einen anarchistischen #1Mai in #Hamburg. Am #hl3004 zur anarchistischen Vorabenddemo. Unser Aufruf: <https://schwarzrotererstermai.blogspot.com/.../1mai-raus...>

Ebenso wenig lässt der dort verlinkte Aufruf auf dem Internetauftritt des Veranstalters vom 8. April 2021 (<https://schwarzrotererstermai.blogspot.com/2021/04/1mai-raus-zur-anarchistischen-demo.html>) eine entsprechende Differenzierung auch nur ansatzweise erkennen:

„+++ 1.Mai raus zur Anarchistischen Demo: Sachma geht's noch? Kapitalismus ist der Superspreader +++ 12:30 Uhr U-Bahn Emilienstraße +++

Stop chilling! Während der Pandemie feiert die Bundesregierung alle als Helden, die sich in ihrer Freizeit häuslich isolieren: Netflix & Chill – und wir retten die Welt. Nicht alle haben Netflix, noch weniger können „chillen“ und viele Menschen haben nicht einmal ein Zuhause!

#Stayhome ist euer scheiß Privileg! Der Lockdown trifft all diejenigen hart, die wenig Geld, keine Papiere und kein Zugang zum Gesundheitssystem haben und in kleinen Wohnungen oder auf der Straße leben müssen.

Leerstand tötet! Gleichzeitig räumt der Staat Wohnraum mitten in der Pandemie. Ob linkes Projekt oder die Nachbar*in von nebenan: Das Grundrecht auf Wohnen wird dem heiligen Profit geopfert.

Feuer und Flamme dem Patriarchat! Vor allem die Gewalt des Patriarchats eskaliert in der Pandemie: häuslich und strukturell. Frauen*, Lesben, Inter-, Nicht-binäre, und Trans-Personen erledigen einen Großteil der unbezahlten Arbeit und sind in sog. systemrelevanten Berufen dem höchsten Infektionsrisiko ausgesetzt. Schluss mit der Ungleichbehandlung! Für einen radikalen Feminismus! Wegen zahlreicher Übergriffe in linken Räumen richtet sich dieser Kampfausdrücklich auch gegen Strukturen in der sog. „Szene“!

Mit Applaus wird niemand satt! Wir denken an Paketbot*innen, an Näher*innen in Bangladesh, an alle, die entlassen werden, obwohl ihr Unternehmen gerade wieder mit Krediten aus Steuermitteln gerettet wurde, an alle Lohnabhängigen ohne Chance auf Homeoffice. Wir wollen die großen Unternehmen zerschlagen und kollektivieren, damit der Reichtum allen zugute kommt!

Wer schützt uns vor der Polizei? Prepper-Todeslisten, rechte Polizei-Chatgruppen, verschwundene Waffen. Was schon politisch aktive Menschen fürchten müssen, trifft jene Personen am schlimmsten, die von Rassismus betroffen sind! Racial Profiling ist Teil der täglichen Polizeiarbeit. Während der Pandemie zeigt der Rassismus seine hässlichen Gesichter ganz offen. Daher fordern wir: Schluss mit der Kriminalisierung von Seenotrettung! #Blacklivesmatter! Stoppt Abschiebungen!

Für die antiautoritäre Perspektive! Maßnahmen werden nicht dadurch sinnvoll, dass der Staat sie verhängt! Sie werden dadurch sinnvoll, dass sie sozial gerecht, wissenschaftlich begründet und gut kommuniziert von allen gemeinsam getragen werden können. Wir möchten dem 1. Mai als Kampftag der lohnabhängigen Klassen wieder schwarz-rot machen und in Hamburg endlich wieder als Bewegung auf die Straße gehen. Lasst uns gemeinsam eine radikale Perspektive entwickeln, die in der Pandemie ohne Anbiederung an Staat und Parteien und ohne autoritäre Phantasien funktioniert! Wir wollen mit euch gemeinsam für einen modernen Anarchismus stehen, der die Zeichen seiner Zeit erkennt und weiter für die Utopie kämpft!

Masken auf für einen gesunden Aufstand! Wir sind stärker als wir denken!

Raus auf die Straße zum Ersten Mai! Wütend und antiautoritär!

LANGE VERSION:

Sachma geht's noch? Kapitalismus ist der Superspreader!

Während der Pandemie feiert die Bundesregierung all jene als Helden, die sich in ihrer Freizeit häuslich isolieren: Netflix & Chill – und wir retten die Welt. Nicht alle haben Netflix, noch weniger können „chillen“ und viele Menschen haben nicht einmal ein Zuhause!

#Stayhome ist euer scheiß Privileg!

Überall im Lande vereinsamen alte Menschen in ihren Heimen. Weil Personalmangel, die Gier nach Profit und daher mangelnde Hygiene-Standards der Träger Besucher*innen zum Hochrisiko werden lassen. Studierende schlagen sich mit unzureichenden Finanzspritzen vom Staat gerade so durch die Miete. Oder müssen abbrechen, zurück zu den Eltern ziehen und schlimmstenfalls: auf die Straße. Außerdem drückt der Lockdown auf alle Familien, die in prekären Verhältnissen und überbelegten Wohnungen ihr Dasein fristen. So wie aber unsere Genoss*innen in Berlin aus der Liebigstraße 34 und dem Syndikat geräumt wurden, geht das Räumen weiter, ebenso marktkonform wie rücksichtslos. Staat und Kapital nutzen die Pandemie, um Fakten gegen das Grundrecht auf Wohnen zu schaffen!

Mit Applaus wird keine Miete gezahlt!

Auch einem Hausprojekt in der Fährstraße soll es in den nächsten Jahren an den Kragen gehen. Über kurz oder lang sind wir also alle den Angriffen gegen bezahlbaren Wohnraum ausgesetzt! Daher kämpfen wir weiter gegen die Gentrifizierung in Hamburg und anderswo, Leerstand und jegliche Spekulation mit Immobilien! Wohnraum ist keine Wertanlage! Außerdem fordern wir sozial verträgliche Besuchsregelungen für Menschen in der Pflege, politische Partizipation aller Basis-Organisationen in den Vierteln, Friede den Freiräumen und natürlich: Wohnraum für alle – ohne Unterschiede! Auch Baumhäuser sind ein Zuhause! Die Räumungen im Völlli, Danni, Hambi und des Flensburger Bahnhofswaldes (BaWa) werden wir nicht vergessen!

Feuer und Flamme dem Patriarchat!

Patriarchale Gewalt läuft während der Pandemie zur Hochform auf; ob häuslich und/oder strukturell. Frauen*, Lesben, Inter-, Nicht-binäre, und Trans-Personen bestreiten einen Großteil der unbezahlten Arbeit und sind in sog. systemrelevanten Berufen dem höchsten Infektionsrisiko ausgesetzt. Dabei verdienen sie nach wie vor signifikant weniger als Cis-Männer. Schluss mit der Ungleichbehandlung! Für einen radikalen Feminismus! Angesichts vorangegangener Übergriffe in linken Räumen richtet sich dieser Kampf ausdrücklich auch gegen Strukturen in der sog. „Szene“!

Wann schmerzt ein Streik mehr als in der Pandemie?

Wir erklären uns solidarisch mit allen Paketzusteller*innen, die in Schein-Selbstständigkeit geknechtet mehr als die Hälfte ihrer aktuellen Lebenszeit mit der Lieferung von Amazon-Schrott verbringen. Wir denken an die Näher*innen in Bangladesch, welche zugunsten des westlichen Lebensstils um die kargen Früchte ihrer Lohnarbeit betrogen wurden. Wir stimmen ein in die wütenden Stimmen all derer, die kurz vor der Entlassung stehen, obwohl ihr Unternehmen wieder und wieder durch gigantische Kredite auf die Füße gestellt wurde. Wir verlangen ein Auskommen für alle, bedingungslos und ohne den ständigen Verwertungszwang! Wir verlangen Sanktionen für alle Unternehmen, die zum Nachteil ihrer Beschäftigten handeln – ob durch Ungleichbehandlung oder Hygiene-Verstöße – und letztlich deren Zerschlagung und Kollektivierung. Nur vergesellschaftetes Kapital kann allen zu Gute kommen.

Wer schützt uns vor der Polizei?

Politisch aktive Menschen oder solche, die nicht ins autoritäre Weltbild der Institutionen passen, müssen weiterhin fürchten, sich auf rechten Prepper-Todeslisten, in NS-verherrlichenden Polizei-Chatgruppen oder in anlasslosen Rasterfahndungen wiederzufinden. Am schlimmsten trifft es allerdings rassifizierte Personen: Racial Profiling ist Teil der täglichen Polizeiarbeit. Aber es ist nur ein Mittel der Festung Europa auf dem Weg zur hermetischen Abschottung. Rassismus als eines der größten Übel dieser Welt zeigt während der Pandemie also einmal mehr sein hässliches Gesicht. Schluss mit der Kriminalisierung von Seenotrettung sowie der Kämpfe der Marginalisierten! Wir rufen dazu auf, die Proteste von #Blacklivesmatter nach Kräften zu unterstützen, die Abschiebe-Industrie zu bekämpfen und weiterhin praktische Solidarität gegen den rassistischen Normalzustand zu leisten! Ob nachts in der Hafenstraße, in den Produktionsstätten der westlichen Welt oder an den europäischen Außengrenzen!

Für die antiautoritäre Perspektive!

Maßnahmen werden nicht dadurch sinnvoll, dass der Staat sie verhängt! Sie werden dadurch sinnvoll, dass sie sozial gerecht, wissenschaftlich fundiert und gut kommuniziert von allen gemeinsam getragen werden können. Wir möchten dem Ersten Mai

als Kampftag der lohnabhängigen Klassen wieder seine schwarz-rote Prägung geben und in Hamburg endlich wieder als Bewegung auf die Straße gehen. Lasst uns gemeinsam eine radikale Perspektive entwickeln, die in der Pandemie ohne Anbiederung an Staat und Parteien und ohne autoritäre Phantasien funktioniert! Wir wollen mit euch gemeinsam für einen modernen Anarchismus stehen, der die Zeichen seiner Zeit erkennt und weiter für die Utopie kämpft!
Wir sind stärker als wir denken! Masken auf für einen gesunden Aufstand!
Raus auf die Straße zum Ersten Mai! Wütend und antiautoritär!
Stay Rebel euer Schwarz- Roter 1.Mai HH um Donnerstag, April 08, 2021“

Entsprechend allgemein ist ein Terminkalendereintrag des Veranstalters auf der der Medienplattform de.indymedia.org (<https://de.indymedia.org/taxonomy/term/48/terminkalender>) gehalten, in dem wie folgt auf die Veranstaltung aufmerksam gemacht wird:

„Sachma, geht's noch? Heraus zum antiautoritären Ersten Mai!
von: Schwarz-Roter Erster Mai am: 19.04.2021 - 09:04
Event Datum: Samstag, Mai 1, 2021 - 12:30
Anarchist*innen rufen in verschiedenen Sprachen zur mittäglichen Ersten-Mai Demo in Hamburg auf. +++ 12:30 +++ UBahn Emilienstraße +++“

Gleiches gilt für das Auftreten des Veranstalters in dem sozialen Netzwerk Twitter. Dort wird zwar auf die angemeldeten Personenzahlen hingewiesen; dies jedoch im Wesentlichen in den optisch und inhaltlich dem Thread vom 8. April 2021 (<https://twitter.com/AnarchyInHH/status/1380265035117772806>):

„Pandemie"bekämpfung" auf dem Rücken der Lohnabhängigen? Beschränkung von Privatleben&Grundrechten?

Sach ma', geht's noch?!

Am #hh0105 auf die Straße für einen anarchistischen #1Mai in #Hamburg. Am #hl3004 alle zur anarchistischen Vorabenddemo

Unser Aufruf: <https://schwarzrotererstermai.blogspot.com/2021/04/1mai-raus-zur-anarchistischen-demo.html>“

an 13. (bzw. 18. und 19.) Stelle der darunter angebrachten Antworten, mit einer Meldung vom 26. April 2021 und damit erheblich nach dem ursprünglichen Anmeldezeitpunkt vom 19. März 2021:

„Die Demo wurde für 500 Personen angemeldet, die Kundgebung für 200. Auf der Demo bilden wir Blöcke, in denen wir in den Reihen und zwischen den Reihen Abstand halten werden. Auch zwischen den Blöcken werden wir Abstand halten.“ (<https://twitter.com/AnarchyInHH/status/1386773149669380097>)

Für den Adressaten steht bei den Aufrufen die (faktisch so geplante bzw. jedenfalls insoweit undifferenziert angekündigte) Gesamtveranstaltung deutlich vorrangig im Blickfeld, nicht hingegen die zwei Versammlungen jeweils für sich genommen. Gleiches gilt für die dort vernetzten Fotos von Schriftzügen im öffentlichen Raum, mit denen auf die Veranstaltung aufmerksam gemacht wird (<https://twitter.com/AnarchyInHH/status/1382711731739357187/photo/1>; <https://twitter.com/AnarchyInHH/status/1387094669419597825/photo/1> bzw. <https://twitter.com/AnarchyInHH/status/1387094669419597825/photo/2>).

Auch aus der Tagespresse ergibt sich die Einschätzung, dass es sich bei der Mobilisierung des Antragstellers um eine der drei größten für den 1. Mai handelt (<https://taz.de/Demoverbote-in-Hamburg-am-1-Mai/!5762940/>).

Die angeführten öffentlichen Aufrufe sind auch im Übrigen nicht darauf angelegt, ein für den Antragsteller überschaubares Personenaufkommen von nur wenig mehr als 200 Personen zu erzielen. Einem darüber hinausgehenden Personenaufkommen könnte mittels der von dem Antragsteller allein in den Blick genommene Maßnahme zur Kontrolle des Aufkommens – Ansagen und Aufforderungen an die Anwesenden per Lautsprecher, die Versammlung zu verlassen – voraussichtlich kaum erfolgreich begegnet werden, da sie die Adressaten erst erreicht, wenn diese sich bereits vor Ort eingefunden haben.

Die Erwartung eines gegenüber dem aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbaren deutlich höheren Personenaufkommens entspricht letztlich auch der Einschätzung des Landeskriminalamtes, das mit etwa 300 bis 500 Teilnehmern, einschließlich der zu erwartenden Anreisen aus dem Umland, insbesondere Lübeck (vgl. Stellungnahme des LKA, Ziffer 3.1.3.3, Sachakte) rechnet; dass insoweit Anreisen aus Lübeck konkret zu erwarten sind, erscheint im Hinblick darauf naheliegend, dass laut der Antragsgegnerin dort – wie auch in Flensburg – Plakatierungen zu den streitgegenständlichen Veranstaltungen festgestellt worden sind (ebda., Ziffer 3.1.3.2) und der hier streitgegenständliche Veranstalter entsprechende Verknüpfungen zu den für Lübeck anvisierten „Vorabenddemos“ in seine öffentlichen Aufrufe aufgenommen hat (a.a.O.).

Angesichts dieser in den sozialen Medien und auf weiteren öffentlich zugänglichen Internetseiten verbreiteten Nachrichten und Aufrufe, am 1. Mai 2021 nach Hamburg zu kommen, geht das Gericht davon aus, dass der Antragsteller das Erscheinen von mehr als 200 Personen jedenfalls billigt und seine erklärte Bereitschaft, eine ggf. reduzierte Teilnehmerzahl statt der insgesamt erwarteten 700 bzw. in Bezug auf die – allerdings nicht als solche gesondert beworbenen – stationäre Versammlung 200 Personen zu akzeptieren, nur formaler Natur ist.

Selbst wenn man zugunsten des Antragstellers davon ausgehen wollte, dass er willens wäre, die (insoweit allein beantragte und von der Sozialbehörde für infektionsschutzrechtlich vertretbar gehaltene) Teilnehmerzahl von 200 Personen einzuhalten, kann es ihm nach Lage der Dinge nicht möglich sein, eine solche Bereitschaft tatsächlich durchzusetzen. Die nach den oben aufgeführten, dem Antragsteller zuzurechnenden öffentlichen Aufrufen zu erwartende große Zahl von aktionsbereiten Menschen wäre durch verbale Einwirkung und selbst durch eine gewisse Aufstockung der vorgesehenen Ordner nicht auf eine Weise zu steuern, dass der infektionsschutzrechtlich gebotene Abstand eingehalten würde. Stattdessen dürfte mit einem unkontrollierten Umherlaufen und Versuch der Anwesenden zu rechnen sein, sich der Versammlung, anzuschließen. Ein Konzept dafür, wie diesem bei lebensnaher Betrachtung zu erwartenden Szenario gleichwohl zu begegnen wäre, hat der als Versammlungsleiter gemäß §§ 7 Abs. 1, 8, 18 Abs. 1 VersG versammlungsrechtlich verantwortliche Antragsteller – wie dargelegt – nicht vorgelegt. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass es bereits im unmittelbaren Umfeld der geplanten Versammlung infolge der Anwesenheit zahlreicher weiterer Personen, die an der Versammlung teilnehmen wollen, aufgrund der zahlenmäßigen Beschränkung jedoch nicht zugelassen werden können, zu einer unübersichtlichen und unkontrollierbaren Gemengelage kommen wird, auf die weder der Antragsteller bzw. die für die Durchführung der Versammlung zu stellenden Ordner noch gegebenenfalls hinzuziehende Polizeikräfte hinreichenden Einfluss hätten. Die Sicherstellung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m (§ 1 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) bzw. der von der Sozialbehörde empfohlenen 2 m zur Verhinderung einer Ausbreitung des Coronavirus wäre in einer solchen Situation voraussichtlich unmöglich, zumindest aber deutlich erschwert. Bei jeder Ansammlung einer größeren Menschenmenge besteht die latente und ungleich höhere Gefahr einer Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2. Dem steht auch die von dem Antragsteller zitierte Position verschiedener führender Aerosolforscher in einem offenen Brief unter anderem an die Bundeskanzlerin vom 11. April 2021 – wie dargelegt - nicht entgegen.

Hinzu kommt, dass die Anreise der Teilnehmer zu größeren Veranstaltungen zu einem erheblichen Teil mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Personenkraftwagen, die mit Personen aus verschiedenen Haushalten besetzt sind, stattfindet und deshalb zur Gefahr der Tröpfcheninfektion bei der Versammlung selbst auch eine Gefahr der Infektion über Aerosole und Tröpfchen bei der An- und Abreise in Bahnen, Bussen und Pkw tritt. Aus dem diesbezüglichen Einwand des Antragstellers, es werde auch in Bezug auf die Nutzung der Bahnhöfe „darauf geachtet [...], dass auch dort bereits auf die notwendigen Abstände geachtet wird und dass der An- und Abmarsch entsprechend [stattfände]“ (S. 9 d. Antragschrift) ergibt sich nichts Anderes. Auch insoweit bleibt offen, wie sich eine solche Zusage effektiv umsetzen lassen soll.

Ebenso wenig ist es bei einer derartigen Situation möglich, wie die Antragsgegnerin insofern zutreffend anführt, etwaige Infektionsketten im Nachhinein festzustellen und nachzuvollziehen, um auf diesem Wege effektiv weiteren Infektionen und den damit einhergehenden Bedrohungen für Leben und Gesundheit Dritter vorzubeugen. Die Ansammlung einer größeren Menschenmenge auf der Straße Fruchttallee, die sich insbesondere durch eine Vielzahl von seitlichen Zuläufern und Anwohnergebäuden auszeichnet und das Erfordernis von Ordnern und/oder Polizeikräften, mit denjenigen zu interagieren, die nicht zur Versammlung zugelassen werden können, fällt darüber hinaus in eben jene Kategorie sozialer Kontakte, die nach dem Regelungssystem und -zweck der Eindämmungsverordnung gerade unterbunden werden sollen, um eine Ausbreitung des Coronavirus weitestgehend zu verhindern und Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen (s. die insoweit weiterhin zutreffenden Ausführungen der Kammer in dem gegenüber den Beteiligten in Bezug auf eine Versammlung zum 1. Mai 2020, Beschl. v. 30.4.2020, 17 E 1826/20). Ergänzend wird auf die Ausführungen nachfolgenden Beschlusses des Hamburgischen Obergerichtes vom selben Tag (Az. 5 Bs 67/20) Bezug genommen:

„Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang seine Verantwortung als Versammlungsleiter, das Versammlungsgeschehen vor Ort gerade im Hinblick auf mögliche Ansteckungsgefahren mit SARS-CoV-2 ordnend zu steuern und zu beherrschen, der Sache nach von sich weist und den zuständigen Behörden zuweist, verkennt er damit die Reichweite des aus Art. 8 Abs. 1 GG herzuleitenden Kooperationsgebots. Zwar trifft die Verantwortung für eine Minimierung von Infektionsrisiken in diesem Zusammenhang nicht allein den Veranstalter einer Versammlung; vielmehr haben sich der Veranstalter und die zuständige Behörde gemeinsam um eine kooperative, einvernehmliche Lösung zu bemühen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.4.2020, 1 BvQ 37/20, juris Rn. 25). Es ist allerdings auch und gerade vor dem

Hintergrund der derzeitigen SARS-CoV-2-Pandemie nicht Sache der zuständigen Behörden bzw. der vor Ort tätigen Polizeikräfte, die Auswirkungen eines zahlenmäßig nicht begrenzten Versammlungsaufrufs, etwa im Internet, sodann vor Ort durch eine Abschirmung der Versammlung insbesondere gegenüber dem ungeordneten Anschluss weiterer Versammlungswilliger gleichsam „aufzufangen“. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass während der derzeitigen Pandemiesituation das Erfordernis eines Tätigwerdens von Ordnungskräften gegenüber Versammlungsteilnehmern oder Dritten auch im Falle einer friedlich verlaufenden Demonstration im Hinblick auf das gesteigerte Ansteckungsrisiko zu Gefährdungen des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit insbesondere der eingesetzten Beamten führen kann. Nach alledem bestehen hier konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich Gefährdungen des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in mehrerlei Hinsicht realisieren könnten.“

c) Hiervon ausgehend drängen sich auch keine Auflagen auf, unter denen die Versammlung in einem infektionsschutzrechtlich vertretbaren Maß durchgeführt werden könnte.

IV.

Vor diesem Hintergrund hat der Antragsteller auch mit der durch Schriftsatz vom 29. April 2021 erklärten Ergänzung seines Eilbegehrens keinen Erfolg, mit der er wörtlich weiter hilfsweise beantragt,

im Wege der einstweiligen Anordnung die Antragsgegnerin zu verpflichten folgende Versammlungen mit jeweils 100 Teilnehmer*innen zu dulden:

1. Eine stationäre Kundgebung, die unter dem Motto „Sachma´geht´s noch?!“ – Kapitalismus ist der Superspreader – am U-Bahnhof Emilienstraße auf der B5 in Hamburg von 12.30 bis 16.30 Uhr stattfinden soll. Veranstalter ist ein „Schwarzrotes 1. Mai Bündnis HH“.
2. Ein Aufzug, der ebenfalls unter dem Motto „Sachma´geht´s noch?!“ – Kapitalismus ist der Superspreader – um 12.30 Uhr am U-Bahnhof Emilienstraße auf der B5 beginnen und um 16.15 Uhr am U-Bhf. Hagenbeck Tierpark Ecke Koppelstraße/ Lokstedter Grenzstraße enden soll, wo auch die Abschlusskundgebung stattfinden wird. Eine Zwischenkundgebung soll von 14.15-14.45 Uhr an der Ecke Lenz-weg/Hagenbeckstraße stattfinden.

Marschweg ist Fruchtalle-Heußweg-Osterstraße-Methfesselstraße-Luterothstraße-Lenzweg-Julius Vosseler-Straße-Koppelstraße/Lostedter Grenzstraße.

Dabei bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Vertiefung, in welcher verfahrensrechtlichen Einkleidung dieses jedenfalls auf die Gewissheit um die sanktionslos mögliche Durchführung der geplanten Veranstaltungen gerichteten Eilbegehrens zu verfolgen ist.

Es ist aufgrund der dargelegten erheblichen Zweifel jedenfalls daran, dass der Antragsteller, wie er in dem zuletzt eingegangenen Schriftsatz mehrfach betont, imstande ist, die von ihm in dieser Form erstmals mit der Antragsschrift vom 28. April 2021 angekündigte und nunmehr mit Schriftsatz vom 29. April 2021 konkret zur Entscheidung gestellte Reduzierung seines Vorhabens auf 100 Personen tatsächlich zu bewerkstelligen. Denn die von ihm bzw. ihm als Versammlungsleiter zurechenbare frühzeitige und erheblich vor der Anmeldung des erst jetzt, kurz vor der Veranstaltung, hilfsweise anvisierten Formats der Veranstaltung auf verschiedensten Kanälen geschalteten, offenen Aufrufe (vgl. o.), wird er in der Kürze der verbleibenden Zeit voraussichtlich nicht mehr einfangen können. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Durchführung von Versammlungen – nicht hingegen Aufzügen (Gegenstand des Hilfsantrags zu 2.) – nach der Konzeption der Eindämmungsverordnung grundsätzlich genehmigungsfrei und damit das Regel-Ausnahme-Verhältnis, das dem hohen Rang der Versammlungsfreiheit Rechnung trägt. Normativ findet sich der hier entscheidende Gedanke jedoch in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO angeknüpft. Die dortige, auch für grundsätzlich genehmigungsfreie Versammlungen aufgestellte – und im Einzelfall freilich unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Gewährleistungen des Art. 8 GG zur Anwendung zu bringende – Vorgabe, die betreffende Versammlung 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen, dürfte jedenfalls auch genau dieser Überlegung entsprechen. So wird gewährleistet, dass für den Fall zu Infektionsschutzzwecken erforderlicher Auflagen bereits mit den ersten Mobilisierungsanstrengungen an die potentiellen Teilnehmer kommuniziert wird.

Ist hier – wie dargelegt – mit einem erheblich höheren, diffusen Personenaufkommen zu rechnen, fehlt es an jeglichen belastbaren Angaben dazu, wie der Antragsteller dieses vor Ort dahingehend steuern könnte, sodass eine infektionsschutzkonforme Durchführung der Versammlung mit der nunmehr zum Gegenstand des Eilverfahrens gemachten Beschränkung der Veranstaltung auf lediglich 100 Personen möglich wäre. Der Antragsteller hat auch

in seinem Schriftsatz vom 29. April 2021 keine diesbezüglich substanzhaltigen, auf die konkreten Herausforderungen der betreffenden Versammlung bezogenen Angaben getroffen. Auf Seite 2 und 3 des Schriftsatzes heißt es an den entscheidenden Stellen stattdessen:

*„Sollte sich am Ende dieses Rechtsstreit [sic] ergeben, dass weniger als die angemeldeten 200 bzw. 500 Teilnehmer*innen demonstrieren dürfen, dann wird der Anmelder auch dafür sorgen, dass nur die vom Gericht bestätigte Zahl von Teilnehmer*innen demonstriert. Die immer wieder geäußerte Ansicht der Antragsgegnerin, der Antragsteller könne dies nicht gewährleisten, ist falsch. Solange die Chance besteht, dass die Versammlungen in der angemeldeten Größe stattfinden dürfen, wird entsprechend mobilisiert. Sollte dies scheitern wird dies ebenfalls in der Mobilisierung kommuniziert werden. [...]*

Die Antragsgegnerin sollte sich insoweit nicht den Kopf zerbrechen wie er hierfür Sorge trägt auf die Mobilisierung Einfluss zu nehmen. Sollten dennoch mehr Menschen kommen als auf den Versammlungen zugelassen sind, so wird der Antragsteller dafür Sorge tragen, dass diese den Veranstaltungsort wieder verlassen.“

Dass der Versammlungsleiter jedenfalls im vorliegenden Fall einer mit großzügigem Vorlauf überregional betriebenen Mobilisierung und den sich hieraus ergebenden konkreten Anhaltspunkten für ein das zulässige Maß überschreitendes Personenaufkommen jedenfalls ein Mindestmaß an tragfähigen Darlegungen dazu zu treffen hat, wie er die ihm obliegenden steuernden und beherrschenden Aufgaben wahrnehmen wird, ist bereits dargelegt worden. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen unter IV. verwiesen, denen auch im Hinblick auf den hier hilfsweise gemachten reduzierten Umfang der Versammlung Geltung zukommt. Denn bei diesen Umständen handelt es sich um solche, die (allein) in die Sphäre des Antragstellers fallen: Ist er, wie er zur Begründung seines Hilfsantrags behauptet, organisatorisch tatsächlich imstande, das Personenaufkommen zu bewältigen, kann erwartet werden, dass er diese Beteuerung durch konkrete Angaben unterfüttert. Dem genügt das Vorbringen des Antragstellers nicht.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Höhe des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG, wobei eine Reduzierung des Streitwerts im vorliegenden Eilverfahren wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht in Betracht kommt.

...

...

...